



Maßnahmen zur Integration der Flüchtlinge in den deutschen Arbeitsmarkt

Beschluss des Bundesfachausschusses Arbeit und Soziales vom Mai 2016

Präambel

Für die CDU Deutschlands besteht Integration aus Fördern und Fordern. Dabei leiten uns unser christliches Menschenbild sowie die Rechts- und Werteordnung unseres Landes. Dieses Wertefundament gilt für alle – mit Rechten und Pflichten - von Anfang an. Ein weiterer wesentlicher Leitgedanke unserer Integrationspolitik ist die Chancengerechtigkeit sowohl für diejenigen, die als Flüchtlinge bei uns anerkannt werden als auch für unsere einheimische Bevölkerung. Deshalb werden wir weiterhin überall da, wo Teile der einheimischen Bevölkerung einen gleichartigen Förderbedarf haben wie Flüchtlinge, die Fördermaßnahmen so ausgestalten, dass sie beiden Gruppen zugutekommen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen richten sich klar an schutzbedürftige Männer und Frauen mit guter Bleibeperspektive. Bei Menschen, die aus sicheren Herkunftsstaaten stammen oder nicht verfolgt werden, sondern bessere wirtschaftliche Verhältnisse in Deutschland suchen, dürfen keine falschen Hoffnungen geweckt werden. Wer keine Bleibeperspektive hat, muss Deutschland wieder verlassen. Wichtig ist, dass der Integrationsprozess für beide Seiten verpflichtend eingehalten wird. Wer sich dem dauerhaft verschließt, muss mit spürbaren Konsequenzen, zum Beispiel für seinen Aufenthaltsstatus oder mit Leistungskürzungen rechnen.

Aufgrund der anhaltenden Debatte in Bezug auf die Integration von Flüchtlingen in den deutschen Arbeitsmarkt ist dieses Papier eine Momentaufnahme. Weitere Maßnahmen werden nötig sein, damit Integration in Deutschland erfolgreich gelingt.

Gliederung:

- I. Rechtliche und bürokratische Hürden auf dem Weg in den Arbeitsmarkt abbauen
- II. Integrations- und Sprachkurse neu gestalten
- III. Integrationsunwillige Flüchtlinge sanktionieren
- IV. Regelstrukturen im SGB II verbessern

I. Rechtliche Hürden auf dem Weg in den Arbeitsmarkt abbauen

I.1 Anerkennung ausländischer Qualifikationen effizienter und flexibler gestalten

Die CDU-geführte Bundesregierung hat das erste Anerkennungsgesetz des Bundes erfolgreich eingeführt. Auch die Bundesländer haben dementsprechend eigene Gesetze zur Anerkennung beschlossen.

Für Ausländer mit formalen ausländischen Berufsabschlüssen sind die Unterstützung und Förderung im Berufsanerkenntnisverfahren und für Anpassungsqualifizierung weiter auszubauen, ohne dadurch Einheimische zu benachteiligen. Die Länder sollen die staatlichen Anerkennungsstellen angemessen ausstatten, um die zu erwartende Steigerung von Anträgen zügig und kompetent zu bearbeiten. Die nichtstaatlichen Anerkennungsstellen werden gebeten, dies gleichfalls zu tun.

Darüber hinaus ist es unabdingbar, dass non-formal erworbene Kompetenzen stärker Einzug in das Anerkennungsverfahren erhalten. Viele Flüchtlinge haben jahrelange Berufserfahrung in ihren Heimatländern gesammelt. Die daraus resultierenden Kompetenzen müssen dementsprechend berücksichtigt werden.

I.2 Gesichertes Bleiberecht für Geduldete und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive im Rahmen einer Ausbildung ermöglichen (3+2-Regelung)

Geduldete und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive - auch über 21 Jahre - sollen bundesweit einheitlich einen gesicherten Aufenthaltsstatus während der gesamten Berufsausbildung erhalten. Dieser Status soll auch gewährleistet bleiben, wenn die Herkunftsstaaten der Auszubildenden während deren Ausbildung zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt werden. Bei endgültigem Abbruch der Ausbildung gilt der

gesicherte Aufenthaltsstatus nicht mehr. Die Ausbildungsbetriebe sind zur Meldung eines Abbruchs der Ausbildung verpflichtet. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung und anschließender Übernahme wird ein weiteres Aufenthaltsrecht für zwei Jahre gewährt. Im Falle der Arbeitslosigkeit wird für die Arbeitsplatzsuche die Duldung auf einen Zeitraum von sechs Monaten begrenzt. Der gesicherte Aufenthaltsstatus soll auch bei Wegfall des Abschiebungshindernisses gelten. Der gesicherte Aufenthaltsstatus entfällt bei Straffälligkeit.

I.3 Aussetzen der Vorrangprüfung

Die Vorrangprüfung soll bei Asylbewerbern und Geduldeten für einen Zeitraum von drei Jahren nicht zur Anwendung kommen. Mit dieser Maßnahme soll die Beschäftigungsaufnahme erleichtert werden.

I.4 Beschäftigungsverbot in der Zeitarbeit angleichen

Eine Anstellung in der Zeitarbeitsbranche soll für Asylbewerber sowie Geduldete drei Monate nach Erteilung der Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA) möglich sein. Die Zeitarbeit hat sich in der Vergangenheit als eine Brücke in den ersten Arbeitsmarkt bewährt.

I.5 Zustimmungserfordernis der Bundesagentur für Arbeit bei Praktika aufheben

Folgende Praktika sollen unabhängig von ihrer Länge nicht mehr der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) bedürfen:

- Praktika zur Berufsorientierung
- Ausbildungsbegleitende Praktika
- Praktika im Rahmen der Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf

I.6 Zeitliche Fristen zu Förderinstrumenten für Geduldete und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive harmonisieren

Geduldete und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive sollen u. a. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, ausbildungsbegleitende Hilfen, Berufsausbildungs-

beihilfe und Assistierte Ausbildung in Anspruch nehmen dürfen. Mit dieser Maßnahme soll die Ausbildungsaufnahme gefördert bzw. beschleunigt werden.

I.7 Prozesse in den Ausländerbehörden optimieren

Die Arbeitsaufnahme von Flüchtlingen wird von der Ausländerbehörde aktiv begleitet. Deshalb muss darauf hingewirkt werden, dass es Höchstgrenzen bei der Bearbeitungszeit für die Ausstellung von Arbeitsbescheinigungen gibt.

II. Integrations- und Sprachkurse neu gestalten

II.1 Struktur des Integrationskurses verbessern

Integrationskurse mit den darin enthaltenen Sprach- und Orientierungskursen müssen in ausreichender Zahl und Qualität angeboten werden. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass Männer und Frauen gleichermaßen an den Sprach- und Integrationskursen teilnehmen können. Es wäre zielführend, hierfür eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung bereitzustellen. Um eine Kombination von Sprachförderung und Arbeitsförderung zu ermöglichen, müssen die arbeitsmarktpolitischen Instrumente besser mit den bestehenden Angeboten verzahnt werden.

Der Integrationskurs in seiner jetzigen Form und Struktur ist über zehn Jahre alt und sollte weiterentwickelt werden. Er besteht aus zwei Komponenten (Sprachkurs und Orientierungskurs). Der Sprachkurs dauert im Allgemeinen 600 Stunden. Nach erfolgreicher Teilnahme soll das Sprachniveau B 1 erlangt werden. Die Qualität der angebotenen Sprachkurse sollte verbessert werden, um die Flüchtlinge adäquat an das Niveau B 1 heranzuführen. Deshalb müssen eine Erhöhung der Qualität sowie Programme zur Fortbildung von Sprachlehrern im Bereich "Deutsch als Fremdsprache" im Vordergrund stehen. Unabhängig davon ist das angestrebte Sprachniveau ungenügend, um nachhaltig eine gute Perspektive auf dem deutschen Arbeitsmarkt zu haben. Gerade vor dem Hintergrund einer Berufsausbildung oder eines Hochschulstudiums soll als Zielvorgabe das Sprachniveau B 2 angestrebt werden. Zu diesem Zweck muss die Dauer des Sprachkurses verlängert werden.

Jedoch müssen sich nicht nur die Qualität und der Umfang der Sprachkurse ändern, sondern auch die Auswahl der Teilnehmer. Die Vergabe der Plätze in den Kursen gilt es, weiter zu verbessern. Hierbei geht es unter anderem darum, bestimmte Zielgruppen zu erreichen und diese nach deren Bedürfnissen zu fördern. Mögliche Kriterien könnten sein: Sprachkenntnisse, Analphabetismus, Berufserfahrung oder Alter.

Die zweite Komponente des Integrationskurses, der Orientierungskurs, dauert insgesamt 60 Stunden und wird mit einem Abschlusstest beendet. Aus der Praxis wird berichtet, dass die Dauer von 60 Stunden nicht ausreicht, um breitgefächerte Kenntnisse über das Leben in Deutschland zu vermitteln. Deshalb soll der Orientierungskurs in Zukunft 100 Stunden dauern. Darüber hinaus ist der Abschlusstest in seiner jetzigen Form nicht zielführend. Es muss mehr Wert auf qualitative Aspekte gelegt werden. Hierzu gehört zum Beispiel, dass ein Abschlusstest nicht nur aus Multiple-Choice-Fragen bestehen kann, sondern auch ausführliche Aufsatzfragen beinhaltet.

II.2 Integrationskurs nach § 44 AufenthG im SGB II verpflichtend machen

Bisher kann ein Bezieher von SGB-II-Leistungen zu einem Integrationskurs nach § 44 AufenthG verpflichtet werden. In Zukunft muss ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter zu einem Sprachkurs verpflichtet werden, wenn er nicht über das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt. Ein Integrationskurs ist auch dann verpflichtend, wenn der Leistungsberechtigte in eine Ausbildung oder eine Arbeit vermittelt wird.

II.3 Allgemeine und berufsbezogene Sprachförderung ausbauen

Eine frühe und umfassende Sprachförderung ist die zentrale Voraussetzung für erfolgreiche Integration und muss daher so früh wie möglich ansetzen, gerade auch für Kinder und Jugendliche idealerweise bereits in den Erstaufnahmeeinrichtungen.

Angebote zur allgemeinen und berufsbezogenen Sprachförderung müssen zügig bedarfsgerecht ausgebaut, modularisiert und finanziell ausreichend ausgestattet werden. Es darf keine Förderlücke entstehen. Für die neu ausgerichtete, modularisierte Sprachförderung nach § 45a AufenthG müssen BMAS und BMI in der noch zu erlassenden Rechtsverordnung sicherstellen, dass die berufsbezogene Deutschsprachför-

derung flexibel mit allen Instrumenten der Arbeitsförderung kombinierbar und die Teilnahme an diesen Sprachkursen auch für Beschäftigte kostenfrei möglich ist.

III. Integrationsunwillige Flüchtlinge sanktionieren

III.1 Leistungskürzungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) möglich machen

Asylbewerber, die ihren Verpflichtungen zur Integration in den Arbeitsmarkt nicht nachkommen, sollen weniger Leistungen bekommen als bisher. Alleinstehende Asylbewerber bekommen seit dem 1. Januar 2016 Geldleistungen in Höhe von 351 Euro. In Zukunft sollen Leistungen für Asylbewerber um 50 Prozent gekürzt werden, die nicht an dem verpflichtenden Integrationskurs regelmäßig teilnehmen. Bei Abbruch des Integrationskurses soll die Zahlung von Geldleistungen auf das unabweisbar Gebotene reduziert werden.

III.2 Leistungskürzungen im SGB II konsequent umsetzen

Die Jobcenter müssen darauf hinwirken, dass Leistungskürzungen bei integrationsunwilligen Flüchtlingen konsequent umgesetzt werden.

Die Teilnahme an den Integrationskursen ist verpflichtend. Bei Nichtteilnahme bzw. Abbruch des Kurses sind Sanktionen zu verhängen.

IV. Regelstrukturen im SGB II verbessern

IV.1 Schnittstellenproblematik angehen

Schnittstellenprobleme gibt es vor allem im Bereich der Sozialgesetzbücher SGB II, III, VIII und XII. In der Flüchtlingssituation werden vor allem Probleme beim Übergang vom SGB III ins SGB II deutlich. Asylbewerber erhalten während ihres Asylverfahrens Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Bis zum Abschluss des Verfahrens fallen sie in den Verantwortungsbereich des SGB III. Anerkannte Flüchtlinge fallen aus dem AsylbLG heraus und werden im SGB II betreut. Beim Übergang ins SGB II treten Schnittstellenprobleme auf, die die angemessene Betreuung der Flüchtlinge erschwert. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, dass eine Verpflichtung zur Kooperation in den Sozialgesetzbüchern verankert wird.

IV.2 Kompetenzerfassung und Profiling stärken

Maßnahmen zur Kompetenzerfassung müssen so früh wie möglich erfolgen. Idealerweise sollen die BA direkt in die Erstaufnahmeeinrichtungen gehen, um die beruflichen Qualifikationen der Flüchtlinge festzustellen und über die nächsten Schritte im Integrationsprozess zu informieren. Hierbei muss eine standardisierte Dokumentation der Bildungs- und Erwerbsbiografie erfolgen. Darüber hinaus müssen bundesweit einheitliche Verfahren der Kompetenzerfassung entwickelt werden, um die teils nicht ausreichende Aktenlage und die aufgrund von Sprachschwierigkeiten oft wenig zielführenden Befragungen zu ergänzen sowie weitreichend anerkannte Standards im Profiling von Flüchtlingen zu etablieren. Solche Verfahren der Kompetenzerfassung sollen in die Regelstrukturen des SGB II übertragen werden. Sie könnten dabei helfen, ein genaueres Profiling bei langzeitarbeitslosen Menschen zu erstellen.

Zurzeit werden informelle und non-formale Kompetenzen noch nicht gut genug anerkannt. Deshalb setzt man noch nicht genug an den Stärken und Begabungen der Menschen an. Hierbei wäre eine bundeseinheitliche Validierung non-formaler Kompetenzen denkbar, die mit einem Zertifikat bescheinigt werden soll. Vor allem der Arbeitgeberservice würde von solchen Maßnahmen profitieren, da er enge Kontakte zur lokalen Wirtschaft pflegt und auf diese Informationen angewiesen ist.

Der beschriebene Ansatz der Kompetenzerfassung gibt noch keinen Aufschluss darüber, ob Flüchtlinge für eine bestimmte Ausbildung infrage kommen oder in welchen betrieblichen Einsatzfeldern sie eingesetzt werden könnten. Hierfür bedarf es eines praxisnahen Umfelds wie zum Beispiel im Rahmen eines Qualifikationserfassungspraktikums.

IV.3 Betreuungsschlüssel im SGB II verbessern

Der Betreuungsschlüssel Vermittlung im SGB III (1 zu 134) war im Jahr 2014 besser als der Betreuungsschlüssel Ü 25 im SGB II (1 zu 147). Allerdings benötigen Bezieher von SGB II-Leistungen aufgrund ihrer größeren Entfernung zum ersten Arbeitsmarkt eine intensivere Betreuung als Bezieher von SGB III-Leistungen. Das Ziel des SGB II war unter anderem eine bessere Arbeitsvermittlung, insbesondere für Langzeitar-

beitslose. Die Stagnation der Langzeitarbeitslosigkeit zeigt jedoch, dass der jetzige Betreuungsschlüssel nicht ausreicht, um dieses Ziel zu erreichen.

Aus diesem Grund ist ein verbesserter Betreuungsschlüssel von 1 zu 120 anzustreben. Dies soll im Zuge der umfassenden Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsreform durch freiwerdende Kapazitäten oder durch Schaffung zusätzlicher Stellen erreicht werden.

IV.4 Ausbildungsaufnahme unterstützen

Im Jahresdurchschnitt 2014 hatten 57 Prozent der Arbeitslosen im SGB II keine Berufsausbildung. Angesichts der Qualifikationsstruktur der ankommenden Flüchtlinge wird sich dieser Wert in den kommenden Jahren noch weiter verschlechtern. Deshalb müssen konkrete Maßnahmen zur Ausbildungsförderung umgesetzt werden:

- Nach § 8 Abs. 2 BBiG ist es möglich, die Ausbildungszeit auf Antrag der Auszubildenden zu verlängern. Es muss dabei gewährleistet sein, dass die Förderungsdauer dementsprechend zeitlich angepasst wird.
- Bezieher von SGB II-Leistungen dürfen bei der Aufnahme einer Ausbildung finanziell nicht schlechter gestellt werden, als wenn sie weiterhin Arbeitslosengeld II erhielten. Nur auf diesem Wege kann erreicht werden, dass sich Menschen für eine Ausbildung und nicht für den Verbleib im SGB-II-System entscheiden.
- Bezieher von SGB-II-Leistungen müssen einen Rechtsanspruch auf Ausbildungshilfen nach dem Sozialgesetzbuch III erhalten.

IV.5 Sozialintegrative Leistungen flächendeckend anbieten

Neue Evidenz zeigt, dass der Bedarf an sozialintegrativen Leistungen nur zu einem Viertel gedeckt ist. Dieser Umstand konterkariert die Bemühungen, Vermittlungshemmnisse von langzeitarbeitslosen Menschen abzubauen. Die derzeitige Situation wird sich jedoch noch dramatisch verschlechtern, weil die ankommenden Flüchtlinge einen hohen Bedarf an diesen Leistungen haben. Deshalb müssen zuerst einmal die

Mittel in diesem Bereich aufgestockt werden. Zusätzlich soll das Prinzip einer „warmen Übergabe“ eingeführt werden.

Dies bedeutet, dass für Bezieher von SGB II-Leistungen der Zugang zu sozialintegrativen Leistungen zeitnah (z. B. innerhalb von fünf Arbeitstagen) und ortsgebunden (im Jobcenter) erfolgen muss. Mit einem solchen Ansatz werden Reibungsverluste zwischen den handelnden Akteuren vermieden.

IV.6 Freie Förderung nach § 16 f öffnen und lockern

Nach § 16 f Abs. 2 SGB II dürfen die Leistungen der Freien Förderung gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken. Ausgenommen hiervon sind Leistungen für Langzeitarbeitslose und „erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung aufgrund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist.“

Damit Jobcenter anerkannte Flüchtlinge fördern dürfen, sollte diese Personengruppe auch vom Aufstockungs- und Umgehungsverbot ausgenommen werden.

Des Weiteren wäre es wichtig, dass die Bundesagentur für Arbeit darauf hinwirkt, die Rahmenbedingungen für Projektförderungen zu verbessern. Auf diesem Wege könnten die Jobcenter leichter innovative Projekte ins Leben rufen, die der Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt dienen.

IV.7 Vorrang von Ausbildung vor Vermittlung umsetzen und Ausbildung bewerben

Es ist in den Jobcentern immer noch keine gängige Praxis, dass Ausbildung Vorrang vor Vermittlung hat. Die Menschen, die zu uns kommen, werden jedoch nur bei geeigneter Qualifizierung die Fachkräfte von morgen. Es muss gesetzgeberisch klargestellt werden, dass Ausbildung bei Personen unter 35 Jahren grundsätzlich Vorrang vor Vermittlung hat.

Diese Maßnahme wird in der Praxis jedoch nicht ausreichen. Viele Flüchtlinge kennen unser duales Ausbildungssystem nicht und stehen den Vorteilen einer Ausbildung skeptisch gegenüber. Deshalb braucht es kommunale, regionale und nationale

Initiativen, Netzwerke sowie Kampagnen, die Werbung für die duale Ausbildung machen.

IV. 8 Datenaustausch verbessern

Im Rahmen der Registrierung des Antragsverfahrens sowie der Kompetenzfeststellung werden personenbezogene Daten von den Flüchtlingen aufgenommen. Es ist wichtig, dass die Jobcenter all diese Daten zur Verfügung gestellt bekommen – vor allem mit Blick auf die Optionskommunen. Die kommunalen Spitzenverbände und die BA sollen einen gemeinsamen Weg finden, um den Datenaustausch zwischen SGB III und SGB II zu gewährleisten.